

# Konzentrationszonenplanungen

**Abschied vom Dogma ebenenspezifischer Planung?**

Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

28.06.2016

Fachkonferenz:

Zukunft Windenergie, Berlin

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

## Bedeutung des Dogmas „ebenesspezifischer Abwägung“

- § 7 Abs. 2 S. 1 ROG „Belange (...) erkennbar und von Bedeutung“
  - Raumordnung als rahmensetzende Planung
  - Maßstäblichkeit der Planung
  - Zwar: Beachtung der Zielförmigkeit von Festlegungen
  - Aber: Rspr. geht weiterhin von „größerem Raster der Raumordnung“ aus – Gebot ebenesspezifischer Abwägung
- Begrenzung von Planungsaufwand, -kosten, -dauer
- Faktoren für Planungsaufwand
  - Insbesondere: Ermittlungstiefe
  - Insbesondere: Abwägungstiefe

## Rechtsprechungsanalyse

- Unsicherheiten bei Konzentrationszonenplanungen auf Regionalplanebene zu nötiger Abwägungstiefe
  - OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2010 – OVG 2 A 5.10, Rn. 35
  - OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013 – 12 KN 277/11, Rn. 52
  - OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 – 12 KN 29/13, Rn. 112
  - OVG Schleswig, Urteil vom 20.01.2015 – 1 KN 7/13, Rn. 58
  - OVG Lüneburg, Urteil vom 30.07.2015 – 12 KN 220/14, Rn. 21
  - BVerwG, Beschluss vom 24.03.2016 – 4 BN 42.15, Rn. 8
- Bietet Dogma ebenenspezifischer Abwägung die erforderliche Orientierung?

## Lösungsansätze – Neujustierung alter Dogmen

- § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unterscheidet nicht zwischen Flächennutzungsplanung und Raumordnung
- Folgerung aus Rechtsprechung:
  - Trotz rhetorischem Festhalten an alter Dogmatik – maßstabsbildend innerhalb von Konzentrationszonen ist Anforderung „**Substantialität der Raumschaffung**“, § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 3 BauGB:
    - Planung muss sicherstellen, dass sich die Windenergie grds. auch tatsächlich durchsetzt auf späterer Genehmigungsebene.
- Annäherung von Ermittlungs- und Abwägungstiefe bei Konzentrationsplanungen an Bauleitplanung
- Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen?

## Lösungsansätze – Schlussfolgerungen

- Kein Abschied, aber Neujustierung der Dogmatik von der „ebenesspezifischen Abwägung“
- Verzicht auf eine abschließende Steuerung auf Raumordnungsebene?
- Aufgabenangemessene Ausstattung von Planungsstellen?

Stiftung

Umweltenergierecht

## Stiftung Umweltenergierecht

Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: [wegner@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:wegner@stiftung-umweltenergierecht.de)

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

**Spenden:** Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

**Zustiftungen:** Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)